

## Haushaltssatzung der Stadt Stadt Bad Bramstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2013 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.363.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.176.200,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	1.813.200,00 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.626.300,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.828.900,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.839.200
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<del>3.976.400,00</del> EUR
	3.254.500
	<del>4.411.500,00</del> EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	978.300,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	7.000.000,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	71,69 Stellen

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 %.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 %.

2. Gewerbesteuer

380 %.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am <sup>20.02.14</sup>~~15.01.2014~~ erteilt

Bad Bramstedt, 26.02.2014

  
Hans-Jürgen Kütbach  
(Bürgermeister)



Genehmigt  
gemäß § 95 g Abs. 2  
der Gemeindeordnung für Schlesw.-Holstein.

Bad Segeberg, den 20. Februar 2014

Die Landrätin  
des Kreises Segeberg

Az.: L 30.00/ 9020-20

